

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 10. November 2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1 § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3,90 Euro“ durch die Angabe „4,30 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kilometerpreis beträgt

 - a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 3 km	2,80 Euro je km,
von 3 bis 7 km	2,60 Euro je km,
ab 7 km	2,10 Euro je km,
 - b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 5 km	2,60 Euro je km,
ab 5 km	2,00 Euro je km.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „33,00 Euro“ durch die Angabe „39,00 Euro“ und die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ und die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,85 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 11,10 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2428,64 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 170,76 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 071,44 m auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 2 142,88 m auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 2 214,32 m auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 2 285,76 m auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 2 357,20 m auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 2 428,64 m auf 11,10 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 78,46 Sekunden auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 96,92 Sekunden auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 115,38 Sekunden auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 133,84 Sekunden auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 152,30 Sekunden auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 170,76 Sekunden auf 11,10 Euro.

Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch
Senatorin für Umwelt,
Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz